

# V E R E I N B A R U N G

zwischen dem Aargauischen Jagdschutzverein (AJV), dem Aargauischen Waldwirtschaftsverband und dem Aargauischen Orientierungslauf-Verband (AOLV)

Der Aargauische Jagdschutzverein (AJV) und der Aargauische Waldwirtschaftsverband anerkennen, dass der Orientierungslauf im Rahmen von Art. 699 ZGB und der Bestimmungen des Waldgesetzes gestattet ist und dem Wald eine Erholungsfunktion zukommt. Der Aargauische Orientierungslauf-Verband (AOLV) anerkennt, dass bei der Durchführung von Orientierungsläufen nach dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel für einen ausreichenden Schutz des Wildes zu sorgen ist und die Bestimmungen der Waldgesetzgebung einzuhalten sind.

In diesem Sinne treffen die drei Verbände folgende Vereinbarung:

## 1. Kartenherstellung

Während der Planung für die Neuerstellung oder die Revision einer OL-Karte setzt sich der Herausgeber mit den Jagdgesellschaften in Verbindung, um die Ausscheidung von Wildruhezonen und deren Bekanntgabe bei Kartenverkäufen abzusprechen.

## 2. Wildruhezonen

- 2.1. Zwischen dem Herausgeber der OL-Karte und den Jagdgesellschaften vereinbarte Wildruhezonen sind ohne anderweitige Vereinbarung mit den Jagdgesellschaften für alle Kartenbenützer verbindlich. Jede Partei kann die Revision der Ausscheidung verlangen, insbesondere für die Durchführung von Orientierungsläufen mit mehr als 150 Teilnehmern (das Begehren ist spätestens zwei Wochen nach deren Meldung zu stellen). Bis zur Neufestsetzung gelten die bisherigen Wildruhezonen weiter (erfolgt die Neufestsetzung nicht spätestens vier Wochen vor der Durchführung des Orientierungslaufes, gelten für diesen nach wie vor die bisherigen Wildruhezonen).
- 2.2. Für die Setz- und Aufzuchtzeit werden insbesondere für Orientierungsläufe mit über 50 Teilnehmern auf Verlangen vergrösserte Wildruhezonen festgelegt.
- 2.3. Können sich die Parteien nicht über die Grösse der Wildruhezonen einigen, werden diese vom Schiedsgericht (vgl. Ziffer 7.3) verbindlich festgelegt.

### 3. Meldewesen

- 3.1. Orientierungsläufe mit bis zu 50 Teilnehmern bedürfen keiner Meldung.
- 3.2. Orientierungsläufe mit mehr als 50 Teilnehmern meldet der Veranstalter spätestens vier Wochen vorher, solche mit mehr als 150 Teilnehmern spätestens zehn Wochen vorher direkt den betroffenen Jagdgesellschaften und Gemeindeforstämtern.
- 3.3. Es wird angestrebt, Orientierungsläufe mit mehr als 150 Teilnehmern bereits bis Ende November des Vorjahres dem Aargauischen Waldwirtschaftsverband zuhänden der Gemeindeforstämter und dem Aargauischen Jagdschutzverein gesamthaft zu melden.
- 3.4. Bei Orientierungsläufen mit mehr als 150 Teilnehmern gibt der Veranstalter den Jagdgesellschaften mit der Meldung Ort und Zeit für eine Absprache betreffend die Ausscheidung von Wildruhezonen bekannt, wenn er der Bahnlegung nicht die gemäss Ziffer 2.1. vereinbarten Wildruhezonen zugrunde legt. Das weitere Verfahren richtet sich nach Ziffer 2. Den Gemeindeforstämtern ist mitzuteilen und zuzusichern, dass die Bestimmungen über die Wald- und Naturschutzgesetzgebung eingehalten werden. Öffentlichrechtliche Vorschriften vorbehalten, sind keine weiteren Massnahmen erforderlich. Die Gemeindeforstämter geben allfällige solche dem Veranstalter spätestens acht Wochen vor der Durchführung des Orientierungslaufes bekannt.

### 4. Setz- und Aufzuchtzeit

- 4.1. Während der Zeit vom 15. April bis 15. Juni werden Orientierungsläufe mit mehr als 150 Teilnehmern in Gebieten durchgeführt, die aufgrund ihrer Lage und Grösse als weniger empfindlich eingestuft werden. Bei Einhaltung der für diese Zeit geltenden vergrösserten Wildruhezonen können solche Orientierungsläufe jedenfalls in folgenden Waldgebieten durchgeführt werden, sofern die kartierten Waldflächen (Laufgebiete) mindestens fünf Quadratkilometer umfassen: Egg-Platten, Acheberg, Siggenberg, Bowald, Barregg-Hasenberg-Heitersberg, Baldegg-Horn, Salhöchi-Wasserfluh, Geissberg, Linnerberg-Grund, Chestenberg, Erdmandlistein, Rietenberg, Liebeggerwald, Wampfle-Homberg, *Rütihof*, *Roggehuse*, Tiersteinberg-Kei, Steppberg-Sonnenberg, Rheinfelderberg, Munihubel-Schlosswald, Langholz, Glashütten-Chilchberg (Benennung der Waldgebiete nach Bezeichnungen auf OL-Karten). Die maximale Teilnehmerzahl ist auf 800 festgesetzt.
- 4.2. An den letzten vier vollen Wochenenden im Mai und den drei dazwischen liegenden Wochen finden keine Orientierungsläufe mit mehr als 150 Teilnehmern statt.

## 5. Belegungsdichte mit Läufen mit OL-Karten des AOLV

- 5.1 Orientierungsläufe mit mehr als 150 Teilnehmern werden pro Jahr nicht mehr als einmal im gleichen Revier durchgeführt. Im Einvernehmen mit der Jagdgesellschaft kann ein zweiter Orientierungslauf mit mehr als 150 Teilnehmern durchgeführt werden.
- 5.2. Orientierungsläufe mit mehr als 800 Teilnehmern werden nicht häufiger als alle zwei Jahre im gleichen Revier durchgeführt.
- 5.3. Pro Jagdpachtperiode (acht Jahre) findet pro Revier eine zweijährige Pause von Orientierungsläufen mit mehr als 150 Teilnehmern statt.
- 5.4. Pro Jagdpachtperiode darf pro Revier nicht mehr als ein Orientierungslauf mit mehr als 150 Teilnehmern während der Setz- und Aufzuchtzeit stattfinden.
- 5.5. Pro Jagdpachtperiode darf pro Revier nicht mehr als ein Orientierungslauf mit mehr als 2000 Teilnehmern stattfinden.

## 6. Besondere OL

- 6.1. Die heute aus zwei kleinen Orientierungsläufen (mit weniger als 150 Teilnehmern) bestehende Nacht-OL-Saison wird nicht erweitert.
- 6.2. Vorbehalten bleibt die periodische Durchführung der Schweizer-Nacht-OL-Meisterschaft wie bisher.

## 7. Durchführungsbestimmungen

- 7.1. Die Parteien stimmen darin überein, dass mit dieser Vereinbarung der Schutz des Waldes und des Wildes wie auch die Interessen des Orientierungslaufes in genügender Weise gewährleistet sind.
- 7.2 Die Parteien verpflichten sich, diese Vereinbarung in ihren Verbänden durchzusetzen, soweit dies im Rahmen ihrer Kompetenz liegt. Der AOLV koordiniert darüber hinaus im Rahmen seiner Möglichkeiten Dritte, ohne aber garantieren zu können, dass diese die Bestimmungen dieser Vereinbarung freiwillig einhalten (vorbehältlich der Bestimmungen gemäss Ziffer 5).
- 7.3. Halten die Parteien AOLV und AJV oder deren Angehörige Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht ein oder setzen sie die Vereinbarung nicht durch oder können sie sich bei deren Durchführung nicht einigen, sind die Betroffenen berechtigt, das Schiedsgericht anzurufen. Die ordentliche Gerichtsbarkeit ist insoweit ausgeschlossen.

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der Parteien AJV und AOLV, die sich auf ein drittes Mitglied einigen, das dem Forst angehört. Das Schiedsgericht verwendet sich für eine einvernehmliche Regelung und ruft gegebenenfalls eine oder beide Parteien zur Einhaltung bzw. Durchsetzung der Bestimmungen dieser Vereinbarung auf.

Kommt eine Einigung nicht zustande, trifft das Schiedsgericht eine verbindliche und endgültige Entscheidung. Werden vom Schiedsgericht festgelegte Laufdaten und -orte von einer Partei oder deren Angehörigen nicht akzeptiert,

- tiert, fällt ein neues Schiedsgericht gegen die Partei, die den Entscheid nicht akzeptiert hat oder deren Angehörige den Entscheid nicht akzeptiert haben, eine Geldbusse von Fr.100. – bis Fr.5000. – aus, welche der Gegenpartei zu bezahlen ist. Gleiches gilt, wenn eine Partei oder deren Angehörige zur Wahrung ihrer Interessen nicht das vorgesehene Schiedsverfahren, sondern andere Verfahren einschlagen. Mit dem gleichen Bussenrahmen ahndet ein Schiedsgericht auch die Postensetzung in Wildruhezonen. Überdies kann die andere Partei nach erfolgloser Ansetzung einer angemessenen Nachfrist mit sofortiger Wirkung von der Vereinbarung zurücktreten. Das Schiedsgericht bestimmt das anwendbare Verfahren von Fall zu Fall. Trifft es keine Regelung, gelten subsidiär die Bestimmungen des Konkordates über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27.8.1969.
- 7.4. Die Parteien sind gehalten, zur Vermeidung von Streitigkeiten eigene Vertrauensleute zu bestimmen, die von den Parteien und deren Angehörigen zur Beratung beizuziehen sind.
  - 7.5. Diese Vereinbarung ersetzt die bisherige Vereinbarung AJV-AOLV vom 18.9.1989. Sie tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Sie wird für die Dauer von fünf Jahren getroffen. Sie erneuert sich stillschweigend für weitere fünf Jahre, wenn sie nicht spätestens ein Jahr vor Ablauf von einer Partei gekündigt wird.
  - 7.6. Für bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits bestehende OL-Karten wird das Verfahren betreffend Wildruhezonenfestsetzung innert eines Jahres nachgeholt, sofern es nicht bereits stattgefunden hat.
  - 7.7. Massgebend sind auch die öffentlichrechtlichen Bestimmungen.

Wildegg, den

Aargauischer Schutzverein (AJV)	Jagd-	Aargauischer Orientie- rungslauf-Verband (AOLV)	Aargauischer Waldwirtschaftsverband
Der Präsident:		Der Präsident:	Der Präsident:
René Gyr		Martin Sacher	Josef Bürge
Der Sekretär:		Der Aktuar:	Der Aktuar:
Erhard Huwyler		Beat Sommer	H.R. Hochuli